

Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen

vom 13. November 2019 (Stand am 1. Januar 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 25a^{bis} Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG),
verordnet:

Art. 1 Eigenkapitalunterlegungssätze (Art. 25a^{bis} Abs. 2 und 3 StHG)

Die Eigenkapitalunterlegungssätze betragen auf folgenden Aktiven:

Aktiven	Eigenkapital- unterlegungssätze
1 Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen	
1.1 Flüssige Mittel	0 %
1.2 Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs:	
1.2.1 in- und ausländische Obligationen in Schweizerfranken	35 %
1.2.2 ausländische Obligationen in Fremdwährung	45 %
1.2.3 börsenkotierte in- und ausländische Aktien	65 %
1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40 %
1.4 Übrige kurzfristige Forderungen	40 %
1.5 Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	40 %
1.6 Aktive Rechnungsabgrenzungen	40 %
2 Betriebsnotwendiges Anlagevermögen	
2.1 Finanzanlagen:	
2.1.1 in- und ausländische Obligationen in Schweizerfranken	35 %
2.1.2 ausländische Obligationen in Fremdwährung	45 %
2.1.3 börsenkotierte in- und ausländische Aktien	65 %
2.1.4 nicht börsenkotierte Aktien und Stammanteile	75 %
2.1.5 Darlehen an Nahestehende:	
2.1.5.1 die keine ungerechtfertigte Steuerersparnis nach Artikel 25a ^{bis} Absatz 3 Buchstabe e StHG bewirken	15 %

AS 2019 3869

¹ SR 642.14

Aktiven	Eigenkapital- unterlegungssätze
2.1.5.2 die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis nach Artikel 25a ^{bis} Absatz 3 Buchstabe e StHG bewirken	100 %
2.1.6 Darlehen an Drittparteien	40 %
2.2 Beteiligungen nach Artikel 28 Absatz 1 StHG	100 %
2.3 Sachanlagen:	
2.3.1 mobile Sachanlagen	75 %
2.3.2 immobile Sachanlagen:	
2.3.2.1 Fabrikliegenschaften, Wohnliegenschaften und Bauland	55 %
2.3.2.2 übrige Liegenschaften	45 %
2.4 Immaterielle Werte:	
2.4.1 derivative immaterielle Werte	55 %
2.4.2 selbst geschaffene immaterielle Werte:	
2.4.2.1 die nach Artikel 24b StHG besteuert werden	100 %
2.4.2.2 die nicht nach Artikel 24b StHG besteuert werden	55 %
2.5 Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	100 %
3 Nicht betriebsnotwendige Aktiven	100 %
4 Nach Artikel 24c StHG aufgedeckte stille Reserven, einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, sowie vergleichbare unversteuert aufgedeckte stille Reserven	
4.1 sofern Teil des steuerbaren Eigenkapitals	100 %
4.2 sofern nicht Teil des steuerbaren Eigenkapitals	0 %

Art. 2 Berechnung des Sicherheitseigenkapitals

(Art. 25a^{bis} Abs. 2 StHG)

¹ Das Sicherheitseigenkapital entspricht der positiven Differenz zwischen dem gesamten steuerlich massgeblichen Eigenkapital und dem Kerneigenkapital.

² Das Kerneigenkapital berechnet sich, indem die durchschnittlichen Gewinnsteuerwerte der Aktiven mit den Eigenkapitalunterlegungssätzen nach Artikel 1 multipliziert und die Ergebnisse summiert werden.

³ Die durchschnittlichen Gewinnsteuerwerte berechnen sich anhand der Gewinnsteuerwerte zu Beginn und am Ende der Steuerperiode.

⁴ Verfügt eine steuerpflichtige Person über Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Grundstücke im Ausland oder in einem anderen Kanton, so vermindert sich das Sicherheitseigenkapital prozentual um den Anteil der durchschnittlichen Gewinnsteuerwerte dieser Aktiven an den durchschnittlichen Gewinnsteuerwerten der gesamten Aktiven. Dabei werden die durchschnittlichen Gewinnsteuerwerte der Aktiven mit der Differenz zwischen 100 Prozent und dem jeweiligen Eigenkapitalunterlegungssatz nach Artikel 1 gewichtet.

Art. 3 Kalkulatorischer Zinssatz
(Art. 25a^{bis} Abs. 4 erster Satz StHG)

¹ Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital entspricht der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen am letzten Handelstag des dem Beginn der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahres. Bei negativer Rendite beträgt der Zinssatz 0 Prozent.

² Der kalkulatorische Zinssatz wird jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert.

Art. 4 Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden
(Art. 25a^{bis} Abs. 4 zweiter Satz StHG)

Der Anteil des Sicherheitseigenkapitals, der auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, entspricht dem Anteil des durchschnittlichen Gewinnsteuererwerts dieser Forderungen am durchschnittlichen Gewinnsteuerwert der Aktiven nach Anwendung von Artikel 2 Absatz 4. Dabei werden die durchschnittlichen Gewinnsteuerwerte der Aktiven mit der Differenz zwischen 100 Prozent und dem jeweiligen Eigenkapitalunterlegungssatz nach Artikel 1 gewichtet.

Art. 5 Berechnung des kalkulatorischen Zinses
auf dem Sicherheitseigenkapital
(Art. 25a^{bis} Abs. 5 StHG)

¹ Der massgebende Zinsaufwand berechnet sich, indem das Sicherheitseigenkapital mit dem kalkulatorischen Zinssatz multipliziert wird.

² Der Zinsaufwand auf Sicherheitseigenkapital, das auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, berechnet sich, indem dieser Anteil des Sicherheitseigenkapitals mit dem Zinssatz multipliziert wird, der dem Drittvergleich entspricht.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

